

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „ancotel“ enthält, für Dienstleistungen der Klassen 35 und 38 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 314 424

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Acotel SpA

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftsbildmarke, die das Worтеlement „ACOTEL“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 8. Oktober 2012 — Koscher + Würtz/HABM — Kirchner & Wilhelm (KW SURGICAL INSTRUMENTS)

(Rechtssache T-445/12)

(2012/C 379/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Koscher + Würtz GmbH (Spaichingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Mes, C. Graf von der Groeben, G. Rother, J. Bühling, A. Verhauwen, J. Künzel, D. Jestaedt, M. Bergermann, J. Vogtmeier und A. Kramer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kirchner & Wilhelm GmbH + Co (Asperg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. August 2012 in der Sache R 1675/2011-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Internationale Registrierung mit Schutz für die Europäische Union einer Bildmarke, die das Worтеlement „KW SURGICAL INSTRUMENTS“ enthält, für Waren der Klasse 10 — Internationale Registrierung mit Schutz für die Europäische Union Nr. W 968 722

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kirchner & Wilhelm GmbH + Co

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „Ka We“ für Waren der Klasse 10

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und der Markeneintragung wurde der Schutz verweigert

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2012 — Visa Europe/Kommission

(Rechtssache T-447/12)

(2012/C 379/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Visa Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Renshaw und J. Aitken, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 2012 in der Sache COMP/D-1/39.398 — Visa MIF insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Antrag von Visa Europe abgelehnt hat, die Deckelung des multilateralen Interbankenentgelts (Multilateral Interchange Fee — „MIF“) zu ändern, der durch die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 2010 Rechtsverbindlichkeit zukommt;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Die Kommission habe gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Verteidigungsrechte von Visa Europa und den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, da sie Visa Europe keine Gelegenheit gegeben habe, ihren Standpunkt zu den maßgeblichen Tatsachen und zu den Bedenken der Kommission in Bezug auf angebliche Schwachpunkte in der von Visa Europe vorgelegten wirtschaftlichen Studie wirksam vorzubringen, bevor sie den Antrag von Visa Europe, die Deckelung des Interbankenentgelts zu modifizieren, endgültig abgelehnt habe.

2. Zweiter Klagegrund:

- Die Kommission habe gegen Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und Art. 296 AEUV verstoßen, da sie die von Visa Europe vorgelegte wirtschaftliche Studie nicht mit den vorher für die Berechnung der Deckelung des Interbankenentgelts verwendeten Studien verglichen und sich bei der Ablehnung des Antrags von Visa Europe, die Deckelung des Interbankenentgelts zu ändern, auf sachfremde Erwägungen berufen habe.

3. Dritter Klagegrund:

- Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Sie habe die von Visa Europe vorgelegten Beweise auf der Grundlage mangelhafter Erwägungen sowie im Widerspruch zu früheren Fällen der Kommission stehender Bedenken zurückgewiesen. Ferner habe die Kommission nicht erkannt, dass ihre Bedenken selbst dann, wenn sie zutreffend wären, die Weigerung die Deckelung des Interbankenentgelts zu ändern, nicht rechtfertigen könnten.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2012 — Davril/Rat und Kommission

(Rechtssache T-448/12)

(2012/C 379/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Philippe Davril (Éparges, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-É. Gudin)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den in Form von Geldstrafen entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen, d. h. den Betrag von 174 900 Euro;
- seinen immateriellen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen, d. h. den Betrag von 100 000 Euro;
- dem Rat und der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in den Rechtssachen T-195/11, Cahier u. a./Rat und Kommission⁽¹⁾, und T-458/11, Riche/Rat und Kommission⁽²⁾, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 173, S. 14.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 298, S. 28.

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2012 — British Telecommunications/Kommission

(Rechtssache T-456/12)

(2012/C 379/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: British Telecommunications plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rivas Andrés und G. van de Walle de Ghelcke)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 12. Juni 2012 in der staatlichen Beihilfesache SA.33540 (2012/N) — United Kingdom City of Birmingham — Digital District NGA Network für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.